

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	15 (1907)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Sold für die Mannschaft der Sanitätshülfskolonnen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545513">https://doi.org/10.5169/seals-545513</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kombattanten Waffe zu bestehen hätten. Irre ich nicht, neigt der Nationalrat eher zu der ersten Ansicht, während man im Ständerat eher für letzteres zu haben wäre. Ohne die Herren, die der letztern Ansicht huldigen, sie werden ihre Gründe auch haben, etwa nahe treten zu wollen, halte ich das erstere für weitaus das richtigere.

Für den zukünftigen Militärarzt ist es meines Erachtens nur von Vorteil, wenn er von der Pickle auf bei seiner Truppe dient. Die Kenntnis des Sanitätsmaterials, die möglichst genaue Kenntnis der Transportarten, des Transportmaterials, alles Sachen, die ihm in der Offiziersaspirantenschule allein kennen zu lernen nicht zugemutet werden können, nützen ihm als Truppenarzt wahrscheinlich mehr, als alle ihm in einer Infanterierekruten-schule schneidig angedrillten Gewehrgriffe.

Nun noch einige Wünsche auf den Weihnachtstisch derer in Bern. Sollte es nicht möglich sein, daß für die Sanitätsmannschaft ein leichteres Seitengewehr beschafft werden könnte?

Vor einigen Jahren wurden in einer Rekrutenschule in Basel Versuche mit dem alten Infanterieseitengewehr gemacht, die Mannschaft äußerte sich damals, ohne Ausnahme, für die Neuerung, seither wurde wohl die Genietruppe, nicht aber die Sanität mit diesem Seitengewehr ausgerüstet. Für uns würde dasselbe (mit Säge) vollständig genügen und müßten wir dann in unsern Kursen nicht mehr den oft abfallenden Gurthacken nachweinen. Die Be-

lastung derselben durch das schwere Fäschinenmesser, Unteroffizierstasche, Brotsack &c. ist zu groß, so daß der Gurt, bei einem Verlust der Hacken, auf den Hüften aufliegen muß, nicht gerade hübsch aber auch nicht bequem.

Endlich möchte ich fragen, ob es unter der neuen Organisation nicht angezeigt wäre, den Sold des Sanitätskorporals um wenigstens 10 Rp. pro Tag zu erhöhen?

Der zum Unteroffizier vorgeschlagene Wärter absolviert eine Kadettenschule von 28 Tagen, bezieht als Wärter einen Sold von Fr. 1. — pro Tag. Zum Körporal befördert, steigt nicht etwa sein Sold mit, sondern bleibt er auch im neuen Grade, bei erhöhten Anfor-derungen bei seinem Franken.

Bei allen Waffengattungen ist zwischen Soldat und Unteroffizier in der Besoldung eine Differenz mit Ausnahme des gezeigten Falles bei der Sanität.\*)

Möge man mir verzeihen, wenn ich mir gestattet habe, einige Gedanken frei zu äußern, als Entschuldigung möge man gelten lassen, daß mir das Wohl und die Zukunft unseres Schweizerlandes und seiner Truppe am Herzen liegt.

J. J. Korp.

\*) In diesem Punkt ist der Einzender auf dem Holzweg. Der signalisierte Nebelstand kommt nicht von einer zu geringen Besoldung des Sanitätskorporals her — kein unberittener Körporal der Armee erhält mehr als Fr. 1 Sold — sondern davon, daß der Wärtersold verhältnismäßig zu hoch ist. Der Sanitätskörporal kann nicht größeren Sold verlangen als alle übrigen unberittenen Unteroffiziere des gleichen Grades.

## Sold für die Mannschaft der Sanitätshülfskolonnen.

Auf Antrag der Transportkommission hat die Direktion des Roten Kreuzes beschlossen, folgenden Zusatz in die Subventionsbestim-mungen aufzunehmen:

Sold oder Reiseentschädigung an-läßlich der Nebungen von Sanitäts-hülfskolonnen.

Für jede Übung einer Sanitätshülfskolonne, insofern dazu von der Kolonnenleitung ord-nungsgemäß aufgeboten wurde, erhält der betreffende Zweigverein vom Roten Kreuz für jeden dabei wirklich anwesenden Mann — den Kolonnenkommandanten ausgenommen — einen Zuschuß aus der Zentralkasse.

Dieser Zuschuß beträgt für Uebungen bis zu halbtägiger Dauer Fr. 1, für ganztägige Uebungen Fr. 2. Mehr als Fr. 10 pro Kopf und pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

Den Zweigvereinen bleibt es unbenommen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen von sich aus Sold oder Reiseentschädigung schon während des Jahres an die Kolonnenmannschaft auszuzahlen.

Der Zuschuß für jede Kolonne wird von der Transportkommission im Dezember jedes Jahres ausgerechnet und ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt auf Grund von Uebungsrapporten, die innert zwei Tagen nach jeder Uebung auf besonderem vom Kolonnenkom-

mandanten oder in seiner Verhinderung vom Präsidenten der Kolonnenleitung unterzeichneten Formular durch den Kommandant-Stellvertreter an den Präsidenten der Transportkommission einzusenden sind. Die Rapportformulare sind von der Transportkommission zu beziehen.

Uebungen, über die nicht, oder verspätet, oder unrichtig rapportiert wird, gehen jedes Zuschusses verlustig.

Da die Mittel für diese Zuschüsse im Budget pro 1907 noch nicht bereit gestellt sind, kann die Auszahlung erst für die Uebungen des Jahres 1908 erfolgen.

## Zentralkurs für schweizerische Sanitätshülfskolonnen in Basel.

Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes hat beschlossen, im Jahre 1907 einen „Zentralkurs“ abzuhalten. Als Kurskommandant wurde der Chef des Spitaldienstes, Oberst C. Bohni in Basel bezeichnet.

Der Kurs findet auf Kosten des Zentralvereins vom Roten Kreuz in der Zeit vom 3.—10. November 1907 in der Kaserne Basel statt. Es können sich daran beteiligen solche schweizerische Mitglieder von Rot-Kreuz-, Samariter- und Militär-sanitätsvereinen, die:

- weder dem Auszug noch der Landwehr der schweizerischen Armee angehören;
- sich über genügende Ausbildung ausschreiben. Als solche gelten: durchgemachte Rekrutenschule der Sanitätstruppe, mit Erfolg bestandener Samariterkurs, regelmäßige Teilnahme an den Uebungen eines Samariter- oder andern ähnlichen Vereins (Militär-sanitätsverein &c.) während eines Jahres;
- einen guten Leumund besitzen;
- sich verpflichten:
  - wenigstens zwei Jahre lang an den Uebungen der Kolonne regelmäßig teilzunehmen;

- wenigstens zwei Jahre lang einem Samariter- &c. Verein anzugehören und dessen Uebungen mitzumachen;
- einem Aufgebot Folge zu leisten.

Die Kursteilnehmer rücken am 3. November, nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne Basel ein und werden am 10. November so rechtzeitig entlassen, daß sie mit den Frühzügen heimreisen können.

Der Unterricht bezweckt, die Teilnehmer in den Dienst der Sanitätshülfskolonnen einzuführen und sie, wenn möglich, soweit zu bringen, daß sie den Dienst als Gruppenführer einer Kolonne versehen können. Wenn die Anmeldungen aus der welschen Schweiz die Bildung einer französischen Abteilung von wenigstens 25 Mann erlauben, wird der Unterricht in zwei Sprachen erteilt. Er umfaßt folgende Fächer:

- Sanitätsdienst mit besonderer Berücksichtigung des Etappen- und Territorial-sanitätsdienstes und der freiwilligen Hülfe; Aufgaben und Dienst der Sanitätshülfskolonnen;
- Lehre von den Wunden und Verbandlehre;